

RS UVS Salzburg 1992/04/29 3/427/2-1992

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1992

Rechtssatz

Die Mitwirkungspflichten eines Beschuldigten schließen im Zusammenhang mit kraftfahr- und straßenpolizeilichen Übertretungen mit ein, daß von Zulassungsbesitzern jederzeit Auskünfte darüber verlangt werden können, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Lenker eines auf ihn zugelassenen Fahrzeuges gewesen ist. In letzter Konsequenz ist aus dieser Mitwirkungspflicht der Schluß ableitbar, das ein über ein Fahrzeug Verfügungsberechtigter selbst Lenker des Fahrzeuges gewesen ist, solange er jegliche Auskunft darüber verweigert, wer sein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat.

Schlagworte

Mitwirkungspflicht; Lenker Auskunft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at